

Gerd Kirchhübel
Bergstraße 22
01896 Pulsnitz
Tel.: 035955/41191

Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Str. 4

01099 Dresden

19.07.2013

Az.: 2 K 1250/11

Gerd Kirchhübel **gegen** Landkreis Bautzen

wegen

Abfallgebühren 2011

Ergänzend zur Klage möchte ich hier noch folgendes ausführen:

Als **Anhang 1** eine CD mit dem Kurzgutachten „Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 Landkreis (LK) Bautzen, welches den Kreisräten zur Verfügung gestellt wurde. Wie schon in der Klageschrift ausgeführt, ist dieses Kurzgutachten sehr ungenau.

Die Seitenzahlen des Kurzgutachtens, auf welche ich in der Klageschrift verwiesen habe stimmen so nicht. Ich habe die Seitenzahlangabe des eingescannten Kurzgutachtens angegeben. Da die Deckseite des Kurzgutachtens beim Scannen als Seite 1 mitgezählt wurde ist gegenüber der Papiervariante eine Seite mehr vorhanden. Das heißt, wenn ich in der Klageschrift auf das Kurzgutachten Seite 2 (siehe CD Anhang 1) verwiesen habe, ist es bei der Papiervariante Seite 1, welches bereits in den Akten vorliegt. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Was mit dem Restmüll im Landkreis Bautzen nach dem Einsammeln passiert und wer zuständig ist, stellt sich aus meiner Sicht so dar:

- 1. Einsammeln bis zu den Sammelstellen des RAVON (zuständig private Unternehmen).
- 2. Von Sammelstellen bis zum Transport zur T.A. Lautz (zuständig RAVON).
- 3. Müllverbrennung bis Verbrennungsabfallbeseitigung (zuständig T.A. Lautz).
- 4. Verwaltung anteilmäßig, z.B. für Gebührenbescheide erlassen (zuständig LK Bautzen).

Zu 1.: Es fehlen die Verträge zwischen dem Landkreis Bautzen und den privaten Unternehmen, welche für das Einsammeln des Restmülls bis zur Sammelstelle verantwortlich sind. Um die Abfallgebührensatzung und die dazugehörige Kalkulation überprüfen zu können, müssen diese mit vorgelegt werden. Da keine Nachkalkulationen bis 2010 vorhanden sind, müssen die Endabrechnungen der Unternehmen vorgelegt werden, um festzustellen, ob da Über- oder Unterdeckung vorliegt, so wie es im § 10 Abs. 2 SächsKAG vorgesehen ist.

Ein Grund für die Geheimhaltung dieser Unterlagen liegt nicht vor. Jeder betroffene Bürger darf z. B. beim Straßenbau die Endabrechnung des beteiligten privaten Unternehmens einsehen bis hin zur Vergabe. Was soll hier beim Restmüll anders sein?

An dieser Stelle möchte ich Bezug nehmen auf das Schreiben vom 15.07.2013 der Bevollmächtigten des Landkreises Bautzen, Frau Rechtsanwältin von Bechtolsheim, welche meine Rechte nach SächsUIG in Frage stellt.

Im SächsUIG § 4 Abs. 1 steht dazu:

„Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen.“

Ich habe Anspruch auf Einsicht, ohne ein berechtigtes Interesse geltend zu machen. Dies hat so schon das Verwaltungsgericht Dresden im Verfahren Az.: 13 K 1714/02 Gerd Kirchhübel/Landratsamt Kamenz (siehe Seite 6 und 7) entschieden.

Im SächsUIG ist die Abfallentsorgung als umweltbezogene Daseinsvorsorge extra mit als Informationspflichtige Stelle hervorgehoben, siehe § 3 Abs. 1 SächsUIG.

Das Landratsamt Bautzen ist als Informationspflichtige Stelle auch nach § 3 Abs. 1 SächsUIG (als Träger der Selbstverwaltung) verpflichtet, mir Einsicht zu gewähren.

In der Kommentierung von 2007 zu „SächsUIG Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen“ von Herrn Ministerialrat Dr. Franz-Josef Kunert, Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und Frau Regierungsdirektorin Elisabeth

Potje, Referentin Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft findet man unter Rn. 21 auf Seite 51 u.a.:

„...Hintergrund ist die zunehmende Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Einrichtungen, ohne dass diese im Wege der Beleihung „verstaatlicht“ werden. Auch wenn dies heute nicht mehr als „Flucht“ ins Privatrecht gewertet wird, sondern als begrüßenswerte Übernahme wirtschaftlichen Denkens in das Verwaltungshandeln, gehören diese Privatrechtssubjekte gleichwohl zur Einflussosphäre des Staates und müssen sich gefallen lassen, mit gleichen Maßstäben wie die Verwaltung gemessen zu werden.“

Die Einsichtnahme zu verweigern unter dem Vorwand, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die Einsichtnahme unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fällt, könnte nur eventuell in dem Fall in Frage kommen, wenn gerade eine Ausschreibung laufen würde. Was im Einzelfall geprüft werden müsste. Dieser Fall ist hier nicht gegeben!

Laut Bundesverwaltungsgerichtssprechung ist es sogar Dritten möglich, Einsicht in laufende Gerichtsverfahren nach UIG zu nehmen.

Zu 2.: In der 35. Sitzung der Verbandsversammlung am 19.05.2008 des (RAVON) unter Drucksache Nummer: 04/2008 „Beratung und Beschluss zur Änderung der Entgeltordnung und der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallbeseitigung des RAVON“ (**weiter als Drs. 04/2008**) wurde die Gebührensatzung (Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011) beschlossen.

In der mir bei der Akteneinsicht vorgelegten Akte fehlen bei **Drs. 04/2008** „Anlage 1.2.“ die Seiten 4 und 5. Die Seite 6 ist unvollständig. Es ist durchaus möglich, dass bei Anlage 1.1. und Anlage 1.3. auch Seiten fehlen.

Es fehlt die Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2005 bis 2008 des RAVON!

Es ist in der **Drs. 04/2008** nicht zu erkennen, woher die Unterdeckung bei den Deponien kommt, aber auch nicht, woher die Deckung aus der Rückstellung (siehe Anlage 2. 4.) kommt. Auch unklar ist, wie groß die Rückstellungen insgesamt sind und wofür diese vorgesehen sind. Damit wurde gegen § 10 Abs. 2 SÄchsKAG verstoßen.

Auf Seite 6 der **Drs. 04/2008** steht:

„Der Finanzierungsbedarf des Ferntransportsystems sowie die Fehlbeträge der Deponie Kunnersdorf und der MVA werden saldiert und auf die, über das Ferntransportsystem laufende Abfallmenge umgelegt. Daraus ergibt sich der Deckungsbetrag je Mg.“

Es ist fragwürdig, ob es so überhaupt gemacht werden darf.

Da die Deponien nichts mit Ferntransport bei der Restabfallbeseitigung zu tun haben, kann dies auch nicht mit dazu genommen werden. Der Rest, welcher nach der Verbrennung bei der T.A. Lauta nicht verwertbar ist, **wird nicht auf die Deponien des RAVON gebracht**, sondern nach eigener Angabe vom März 2013 „T.A. Lauta info“ (Internetseite T.A. Lauta) nach Sachsen- Anhalt und Hessen.

In der „T.A. Lauta info“ steht da:

„In Silofahrzeugen sind 17.700 t Rauchgasreinigungsrückstände zur bergtechnischen Verwertung nach Sachsen-Anhalt und Hessen transportiert worden.“

Diese Transportkosten sind im Entgelt, welches die T.A. Lauta erhält, enthalten.

Da der Restmüll und Sperrmüll nicht auf die Deponien kommt, sondern von der T.A. Lauta verbrannt wird und die Rauchgasrückstände auch nicht auf die Deponie des RAVON kommen, hätte eine eigene Kalkulation für die Deponien erstellt werden müssen und nicht mit in die Gesamtkalkulation einfließen dürfen. Damit ist das „Privatrechtliche Entgelt der Verbandsmitglieder“ (Seite 7 der **Drs. 04/2008**) in Höhe von 182,96 € falsch berechnet und dies verstößt gegen § 9 Abs. 3 SächsKAG.

Die Gebührensatzung des RAVON verstößt gegen den § 10 Abs. 2 SächsKAG und § 9 Abs. 3 SächsKAG und deshalb ist der Abfallgebührenbescheid des Landratsamtes Bautzen vom 30.03.2011 auch falsch.

Zu 3.: Es gibt die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/11904 (**Anhang 2**) zum Thema: Preisentwicklungen zwischen RAVON und Müllverbrennungsanlage T.A. Lauta (Landkreis Bautzen und Görlitz).

Die erste Frage in der Drs.-Nr.: 5/11904 lautet:

„Wie entwickelte sich der Preis je Tonne Restabfall, den der Regionale Abfallverband Oberlausitz- Niederschlesien RAVON der Thermische Abfallbehandlung Lauta GmbH & Co. oHG - T.A. Lauta seit Vertragsunterzeichnung bis 2012 bezahlte (Bitte aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre angeben)?“

In der Antwort zur Frage 1 ist ein Hoch und Runter des Nettopreises in den Jahren 2004 bis 2012 zu erkennen. Z.B. 2004 **113 €/t**, 2006 **104 €/t** und dann 2007 **112 €/t**.

Dies entspricht nicht der PM vom 27.05.1997 des RAVON (siehe Anhang 3), wo im Rahmen des Betreibervertrages eine Kostensteigerung nur nach Tarifabschlüssen möglich ist. Mir ist nichts bekannt, dass es Tarifabschlüsse gibt, wo die Belegschaft weniger Lohn erhalten hatte.

Damit man das Hoch und Runter nachvollziehen kann, macht es sich erforderlich, dass der Vertrag der T.A. Lauta mit den RAVON und die Nachverhandlungsunterlagen (zusammen weiter im Schriftsatz als „Betreibervertrag“) vorgelegt werden.

Am Schreiben (**Anhang 3**) des Ex Staatsministers des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung, Herrn Vaatz vom Juli 1997 befindet sich als Anlage eine Presseinformation des RAVON vom 27.Mai 1997, auf welche ich schon weiter oben verwiesen habe.

In der Presseinformation steht u.a.

„...Trotz der hohen Umweltstandards der Behandlungsanlage garantiert das Konsortium einen Netto-Entsorgungspreis von 185 DM / t (Preisstand 31.12.1996). Der Betreibervertrag legt die Preisgleitung fest, so daß Preisanpassungen nur im Rahmen üblicher Kostensteigerungen (z.B. Tarifabschlüsse) notwendig sind....“

185 DM wäre in etwa **92,50 €**. Unerklärlich ist wieso da im Jahr 2004 schon **113 €/t** verlangt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2012 wurde laut Antwort 1 der Drs.-Nr.: 5/11904 (siehe Anlage 1) für 2011 **116 €/t** und 2012 **121 €/t** Nettopreis an die T.A. Lauta gezahlt.

Diese Nettopreise findet man nicht in der Kalkulation der Abfallgebührensatzung des LK Bautzen.

Im Kurzgutachten -Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum

01.01.2011 bis 31.12.2012 LK Bautzen- findet man dafür u.a. folgende Angaben:

Ausgabenposition 16 Kosten TA Lauta Sperrmüll für das Jahr 2011 **1.457.643 €** und für das Jahr 2012 **1.462.582 €**.

Ausgabenposition 58 Kosten TA Lauta Restmüll (incl. Container Gewerbe) für das Jahr 2011 **8.092.870 €** und für das Jahr 2012 **7.985.106 €**.

110.000 Tonnen Müll muss der RAVON an die T.A. Lauta liefern. Wie viel Tonnen davon auf den LK Bautzen fallen ist nicht bekannt, deshalb muss auch hier der „Betreibervertrag“ vorgelegt werden.

Wenn ich davon ausgehe, dass auf den LK Bautzen ca. die Hälfte (55.000 Tonnen) kommen und diese durch ca. 8 Mio. € teile, würde ich ca. 145 €/t als Preis erhalten ohne Sperrmüll. Damit ist klar, in diesen Summen ist mehr erfasst als der Nettopreis/Bruttopreis für die T. A. Lauta.

Was diese Ausgabepositionen alles umfasst ist weder aufgeschlüsselt noch nachvollziehbar!

Wenn ich die Zahlen des Mülls (Rest- und Sperrmüll) zusammenziehe wurde für die T.A. Lauta eine Gesamtsumme im Jahr 2011 von **9.550.513 €** und für das Jahr 2012 von **9.547.688 €** kalkuliert. Es hätte aber eine höhere Summe für das Jahr 2012 kalkuliert werden müssen, weil der Nettopreis um **5 €/t** zu 2011 gestiegen ist.

Die angeblich jährliche 2%-ige Steigerung, welche die Ersteller der Kalkulation berücksichtigt haben wollen, erschließt sich mir hieraus auch nicht.

An dieser Stelle sollte die Nachkalkulation (Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012) des LK Bautzen vorgelegt werden.

Nach SächsUIG bin ich berechtigt, Satzungen einzusehen! In der Kommentierung von 2007 zu „SächsUIG Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen“ von Herrn Ministerialrat Dr. Franz-Josef Kunert, Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und Frau Regierungsdirektorin Elisabeth Potje, Referentin Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft findet man unter Rn. 62 auf Seite 66 u.a. dazu:

*„...**Satzungen** der Selbstverwaltungskörperschaften fallen ebenfalls unter den Begriff der Umweltinformationen, wenn sie dem Umweltschutz dienen, so z.B. die kommunalen Abfall- oder Abwassersatzungen....“*

Damit gehören logischerweise Kalkulationen und Nachkalkulation auch dazu, weil diese die Grundlage für die Satzungen sind.

An Hand der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/11555 (**Anhang 4**) zum Thema: aktuelle Entwicklungen in der Müllverbrennungsanlage

TA Lauta (Landkreis Bautzen) ist zu erkennen, dass der RAVON an die T.A. Lauta 2011 und 2012 Ausgleichszahlungen für Müll getätigt hat, welcher nicht da ist. In der Drs.-Nr.: 5/11555 steht dazu u.a.:

*„...Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:
In den Jahren 2007 bis 2010 lag der Betrag nach Angaben des RAVON durchschnittlich bei circa 500 Tausend Euro jährlich. Im Jahr 2011 betrug diese Ausgleichszahlung circa 1,1 Millionen Euro. Im Jahr 2012 werden es aufgrund des Auslaufens der Zusatzvereinbarung (Lieferverpflichtung des RAVON beträgt wieder 110.000 statt 95.000 Mg/a) rund 3,1 Millionen Euro sein....“*

Woher kommt das Geld für die Ausgleichszahlungen? Wofür war es vorgesehen? Ist dies zweckentfremdet eingesetzt worden?

Dazu steht im Schreiben vom 15.07.2013 der Bevollmächtigten des Landkreises Bautzen, Frau Rechtsanwältin von Bechtolsheim u.a. auf Seite 6:

„Zudem fiel ins Gewicht, dass keine Rücklagen mehr zur Verfügung standen, die aus alten Kostenüberdeckungen gebührenmindernd hätten vorgetragen werden können (so dazu auch noch die untenstehenden Ausführungen). Von daher war auch insgesamt mit einer Gebührensteigerung zu rechnen.“

An Hand der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/12113 (**Anhang 5**) zum Thema: „Kalkulationszeiträume und Überdeckung bei der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen“ hätte die Rücklage, woher diese auch immer stammt, nicht mal für 2012 gereicht, siehe Antwort zu Frage 1 der Drucksache.

Zumal im Jahr 2010 im LK Bautzen ein Fehlbetrag von 2.702.266 €, welcher aus der Rücklage genommen wurde, auch noch dazu kommt, laut Aussage des Innenministers, Herrn Ulbig. Siehe hierzu Antwort 5, Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/12114 (**Anhang 6**) zum Thema: „Nachkalkulation für Abfallgebührensatzung (gültig ab 2011) des Landkreises Bautzen“

Mit der Kalkulation ab 2011 hätte die Unterdeckung im Landkreis Bautzen ausgeglichen werden müssen! Damit wurde gegen § 10 Abs. 2 SächsKAG verstoßen. Es hätte auch eine reale Kalkulation erstellt werden müssen. Damit wurde auch gegen § 10 Abs. 1 SächsKAG verstoßen.

Zu 4.: Es lassen sich weder an Hand des Kurzgutachten „Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 Landkreis (LK) Bautzen, wo ich die dazugehörigen Anhänge erst bei Gericht vorgefunden habe, noch in der Drs. 04/2008 des RAVON die Mitarbeiter zu den jeweiligen Aufgaben und zu kalkulierenden Bereichen zuordnen. Das Landratsamt Bautzen beschäftigt einige Mitarbeiter im Bereich Abfall, aber wo die speziell kostenmäßig zuzuordnen sind ist nicht erkennbar.

Das Kurzgutachten „Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 Landkreis wurde am **19. Mai 2010** erstellt. Dies steht so auf Seite 83 (siehe CD Anhang 1 oder Papierform Akte). Es muss eine **zweite Kalkulation** geben, welche den Kreisräten nicht zur Verfügung gestellt wurde, mit Datum **27.05.2010** (siehe Seite 3 Schreiben vom 15.07.2013 der Bevollmächtigten des Landkreises Bautzen, Frau Rechtsanwältin von Bechtolsheim).

Drs.-Nr.: 5/12114 (siehe Anhang 6) Frage 1:

„Wurde den Kreisräten des Landkreises Bautzen eine Nachkalkulation, im Rahmen der am 21.06.2010 unter TOP 9.2 Beratung und Beschlussfassung der ab 2011 im Landkreis Bautzen geltenden Abfallgebührensatzung, vorgelegt?“

steht als Antwort:

„Der Beschlussvorlage Nr. 1/349/10 vom 18. Mai 2010 für die Beschlussfassung des Kreistages am 21. Juni 2010 war eine Nachkalkulation beigelegt.“

Ich beantrage, dass diese Kalkulation mit Datum 27.05.2010 von Seiten des LK Bautzen dem Gericht vorgelegt wird. Sowie die in der Drs.-Nr.: 5/12114 erwähnte Nachkalkulation mit unbekanntem Datum.

Vertrag T.A. Lauta und Ravon zur Müllverbrennungsanlage in Lauta

Bis jetzt wurde mir der Vertrag rechtwidrig vorenthalten. Auf Grund der Kleinen Anfragen, was in der Presse steht sowie der Beschlüsse und Urteile in NRW in ähnlich gelagerten Fällen, muss ich schon jetzt feststellen, dass dieser Sittenwidrig ist.

Angaben welche man auf der Internetseite der T.A. Lauta, März 2013 „T.A. Lauta info“ u.a. findet:

„Rund 218.000 t Restmüll aus privaten Haushalten und gewerblichen Unternehmen wurden 2012 sicher und umweltgerecht entsorgt.

Durch den in den letzten Jahren stetig steigenden Heizwert sank die Jahresdurchsatzmenge um etwa 7.000 t. Unsere Planungen gehen deshalb auch für das laufende Jahr nicht mehr von der Maximalkapazität von 225.000 t aus.

Wir hatten uns im vergangenen Jahr mit 317 Einsatztagen ein anspruchsvolles Ziel gesetzt. Die alljährlichen Instandhaltungsmaßnahmen wurden in einem Zeitraum von 40 Tagen überwiegend mit Servicefirmen aus Sachsen und Brandenburg absolviert.

Von den in der T. A. Lauta 2012 erzeugten 133.200 MWh Elektroenergie wurden 113.000 MWh in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Firma Rygol wurde mit 10.200 MWh Wärme beliefert.

Nach der Verbrennung blieben 62.600 t verwertbare Rostschlacke zurück. Sie enthält wertvolle Metalle, wie Eisen, Kupfer und Aluminium, die zurückgewonnen werden. Der mineralische Anteil wird im Straßenbau eingesetzt.“

Der RAVON muss eine Ausgleichzahlung von 3,1Mio. € für das Jahr 2012 an die T.A. Lauta tätigen, obwohl es dieser über das Normale hinaus sehr gut geht, siehe weiter oben ihre eigenen Angaben. Der Vertrag ist auf Maximalkapazität von 225.000 t ausgelegt und das Risiko trägt der RAVON allein. Am Gewinn der Fernwärme, Elektroenergie, der Schlacke

und Metalle wird der RAVON auch nicht beteiligt. Obwohl gar nicht der volle Umfang des Mülls benötigt wurde, bezahlt der RAVON zusätzlich für Stillstands- und Havariezeiten, welche im Jahresplan nicht geplant sind.

Dem RAVON haben im Jahr 2012 ca. 30.000 t Müll gefehlt und es kamen nur 80.000 t aus dem Verbandsgebiet, siehe Antworten zu Frage 3 und 5 Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/8752 (**Anhang 7**) zum Thema: „Problem in der TA Lauta“

Für 30.000 t musste im Jahr 2012 eine Ausgleichzahlung von 3,1 Mio. € getätigt werden. Das heißt 103 €/t (3,1 Mio. € : 30.000 t). Normal musste im Jahr 2012 an die T.A. Lauta 144 €/t (Brutto) bezahlt werden. Also wurde von den Zukäufern nur 41 €/t verlangt und der RAVON hat 103 €/t draufgezahlt und das ist sittenwidrig. Die 41 €/t können nicht der Selbstkostenpreis der T.A. Lauta sein.

Gemäß §§ 5 bis 8 VOPR Nr. 30/53 darf aber bei der Preisbildung nur der Selbstkostenpreis plus 1% (Wagnis bei öffentlichen Entsorgungsaufträgen) in Ansatz kommen. Bei dementsprechendem Nachweis eines höheren Wagnisses könnten auch 3 % in Ansatz kommen. Dabei müssen auch die Einnahmen von der Schlacke, Metalle, Strom- und Fernwärme mit berücksichtigt werden.

Des Weiteren wäre statthaft, die theoretische Höchstlastkapazität, abzüglich der höchsten jährlichen Stillstandszeit und ein Sicherheitsabschlag als Grund zur Berechnung zu nehmen. Die Fixkosten können über 20 Jahre nicht nur auf Seiten des Bestellers gelegt werden.

Die Prognose für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre ist nicht möglich. So steht es im Urteil des VG Düsseldorf vom 24.10.2012 Az.: 16 K 2408/12.

Nach 10. Abs.2 SächsKAG und § 2 Abs.1 SächsABG gilt als längste Prognosezeit 5 Jahre, danach muss angepasst werden, dies gilt auch für den Vertrag zwischen der T.A. Lauta und dem RAVON.

Da keine Unterlagen vorgelegt wurden, was in die Planung alles eingeflossen ist, muss auch von einer Überdimensionierung ausgegangen werden.

Der gesamte Müll der Stadt Hoyerswerda geht jetzt zum RAVON und es fehlen 80.000 Tonnen, da kann in der Planungskalkulation für die Errichtung der Müllverbrennungsanlage etwas nicht stimmen.

Die Einsichtnahme zu verweigern unter dem Vorwand, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die Einsichtnahme unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fällt, könnte nur eventuell in dem Fall in Frage kommen, wenn gerade eine Ausschreibung für die

Müllverbrennung laufen würde. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, da die Müllverbrennung noch bis zum Jahre 2028 (+ 5) vertraglich gebunden ist und damit gar kein Wettbewerb stattfindet!

In NRW sind auch die Kalkulationen und Gutachten der Betreiber von Müllverbrennungsanlagen vorgelegt worden.

Dementsprechend muss der oben benannte Betreibervertrag vorgelegt werden.

Sofern das Gericht weitere Ausführungen oder Hinweise für notwendig erachten sollte, erbitte ich ggf. höflichst um einen entsprechenden Hinweis.

In den Anlagen übersende ich angeführte Unterlagen sowie eine Mehrausfertigung der Unterlagen für den Beklagten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Kirchhübel

Anhang:

- 1 CD mit Kopie Kurzgutachten
- 2 Kopie Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/11904
- 3 Kopie Schreiben des Ex Staatsministers Herrn Vaatz vom Juli 1997
- 4 Kopie Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/11555
- 5 Kopie Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/12113
- 6 Kopie Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/12114
- 7 Kopie Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach, Drs.-Nr.: 5/8752